

§1 Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen HCE, Andre Horn, Bickenborn 10, 45475 Mülheim an der Ruhr bzw. deren sich auf diese Geschäftsbedingungen berufenden verbundenen Unternehmen und unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten an uns.

1.2

Die Vertragsleistungen an uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen

1.3

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist jede Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§2 Vertragsschluss, Bestellungen

2.1

Unsere Bestellungen können auf folgende Art und Weise erfolgen: Lieferplaneinteilung (elektronisch / per Telefax), Kanban-System, e-procurement, SAP-Bestellungen, schriftliche Bestellformulare. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, jederzeit weitere Bestellformen einzuführen.

2.2

Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns.

2.3

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant auf diese Abweichungen deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

3.1

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Lieferanten Festpreise einschließlich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer und schließen die Lieferung/Leistung an unser Werk DDP(Incoterms 2010) ein; mit den Preisen werden sämtliche Kosten des Lieferanten mit abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und

Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden und/oder Leistungszuschläge.

3.2

Soweit die Verpackungs- und Versandart nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die für uns kostengünstigste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen.

3.3

Es gelten die in den einzelnen Bestellungen jeweils genannten Zahlungsbedingungen. Ist keine Zahlungsbedingung in einer Bestellung enthalten, sind 60 Tage vereinbart. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

3.4

Grundsätzlich sind die von uns vorgegebenen Bestellformulare / Auftragsbestätigungen zu verwenden. In sämtlichen davon abweichenden Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Bestellpositionsnummer, die Artikelnummer und die Liefermenge anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in den Zahlungsbedingungen genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.5

Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

§4 Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang, Rücknahme von Verpackungen

4.1

Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Liefer- bzw. Leistungszeitgleich aus welchem Grunde nicht eingehalten werden kann. Erklären wir uns mit einem vom Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins. Schadensersatzansprüche oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben vorbehalten.

4.3

Wir sind berechtigt, bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt

sich dann bzw. entfällt entsprechend. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen oder gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten etwaig zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.4

Im Fall der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt sind wir von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung oder Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist. Streik, Aussperrung und/oder Ausfall eines Zulieferers sind keine Ereignisse höherer Gewalt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er das betreffende Ereignis nicht verhindern konnte.

4.5

Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur nach unserer vorherigen Zustimmung berechtigt.

4.6

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. Vollendung der Leistung, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.

4.7

Der Lieferant ist verpflichtet, alle gelieferten Verpackungen zeitnah nach unserer entsprechenden Anfrage abzuholen und unentgeltlich gesetzeskonform zu entsorgen.

§5 Eigentumssicherung

5.1

An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentumsrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien unaufgefordert vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

5.2

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

5.3

Wir erkennen keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

§6 Eingangsprüfungen, Sachmängelansprüche

6.1

Wir werden Warenlieferungen einer Wareneingangsuntersuchung unterziehen, soweit uns dies im gewöhnlichen Geschäftsgang zumutbar ist. Sachmängel oder Mengenabweichungen der Ware, die bei der Wareneingangsuntersuchung offenkundig sind, werden von uns spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Ablieferung gemeldet. Wird ein (bei der Wareneingangsprüfung nicht offenkundiger) Sachmangel oder eine Mengenabweichung später festgestellt, werden wir den Sachmangel bzw. die Mengenabweichung binnen 4 Werktagen nach Feststellung dem Lieferanten melden.

6.2

Der Lieferant übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung durch uns, die Gewährleistung für den vertragsgemäßen (spezifikationsgerechten) und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Lieferung oder Leistung.

6.3

Bei während der Gewährleistungsfrist auftretenden Sachmängeln stehen uns

die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

6.4

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.

§7 Produkthaftung, Qualitätssicherung

7.1

Erleiden Dritte durch einen Produktfehler der vom Lieferanten gelieferten Waren einen Personen und/oder Sachschaden, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen, soweit die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis zum Dritten selber haftet.

7.2

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von § 7 Abs. 1 ist der Lieferant des Weiteren verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat ein Qualitätssystem nach den geltenden Normen (ISO, BRC/IOP, IFS, GMP) bzw.

den im jeweiligen Vertrag festgelegten Normen vorzuhalten oder auf Wunsch von uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

7.4

Wir sind berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für uns bestimmten Lieferungen bzw. Leistungen Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind Produktionsbereiche, in denen Arbeiten ausgeführt oder Produktionsverfahren angewandt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

§8 Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter

8.1

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.

8.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in § 8 Abs.1 genannten Verletzung von gewerblichen oder geistigen Schutzrechten erheben. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

§ 9 Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Lieferanten von uns eingeräumten Nutzungsrechte und sind die entsprechenden Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundlage gefertigte Aufzeichnungen/Unterlagen/Speicherungen und/oder sonstige Datenträger nach Wahl von uns herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten.

§10 Geheimhaltung

10.1

Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Lieferant, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen von uns und unseren Kunden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält, streng geheim zu halten, seinen Angestellten und Unterbeauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

10.2

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, (a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, (b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, (c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich oder (d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

10.3

Die Geheimhaltungspflicht nach diesem § 10 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in § 10 Abs. 2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

10.4

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant nicht in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung hinweisen und/oder für uns gefertigte Liefergegenstände präsentieren.

§11 Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

11.1

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach wie vor an den Lieferanten als bisherigen Gläubiger leisten

11.2

Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren.

11.3

Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§12 Compliance

Der Lieferant, seine Mitarbeiter und seine Unterlieferanten haben unsere Ethikregeln (sowie unsere Nachhaltigkeitsgrundsätze zu beachten.

§13 Schlussbestimmungen

13.1

Erfüllungsort ist der von uns benannte Bestimmungsort für die Leistung oder Lieferung.

13.2

Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen, einschließlich Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.

13.3

Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Lieferanten und uns Mülheim an der Ruhr. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

13.4

Diese Geschäftsbedingungen und die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG)

13.5

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergibt, die die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen regeln, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.